

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
der Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 90 4 - 620 | F 05 90 90 4 - 604
E freizeitbetriebe@wkk.or.at
W wko.at/ktn/freizeitbetriebe

29. August 2023
Mag. Plösch/Wed.

Einladung

Fachgruppentagung der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe

Mittwoch, 27. September 2023, 9:30 Uhr
Jilly BEACH, Upstairs,
Alfredweg 5-7, 9210 Pörtschach am Wörthersee

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung Grundumlage 2024 - keine Erhöhung
3. Allfälliges

Aus organisatorischen Gründen im Zusammenhang mit einer allfällig notwendigen Raumänderung ersuchen wir um Ihre Anmeldung bis 22. September 2023 per Mail an freizeitbetriebe@wkk.or.at oder telefonisch unter 05 90 90 4 - 626.

Die Fachgruppentagung ist nicht öffentlich. Für juristische Personen sowie für Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften kann nur der mit Firmenvollmacht ausgestattete Vertreter an der Fachgruppentagung teilnehmen. Eine Vertretung verhinderter Fachgruppenmitglieder ist unzulässig.

Freundliche Grüße

Andy Wankmüller
Fachgruppenobmann

Mag. Angelika Plösch
Fachgruppengeschäftsführerin

Anlage:
Grundumlage 2024

Grundumlagen 2024:

<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre und Wettvermittler - Spielbanken, Casinos - Halten erlaubter Spiele in casionoähnlicher Form - Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz - Campingplätze - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p>	<p>€ 75,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 75,00</p> <p>€ 75,00</p>
<p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag 	<p>€ 50,00</p>
<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag 	<p>€ 31,00</p>
<p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 37,50</p>